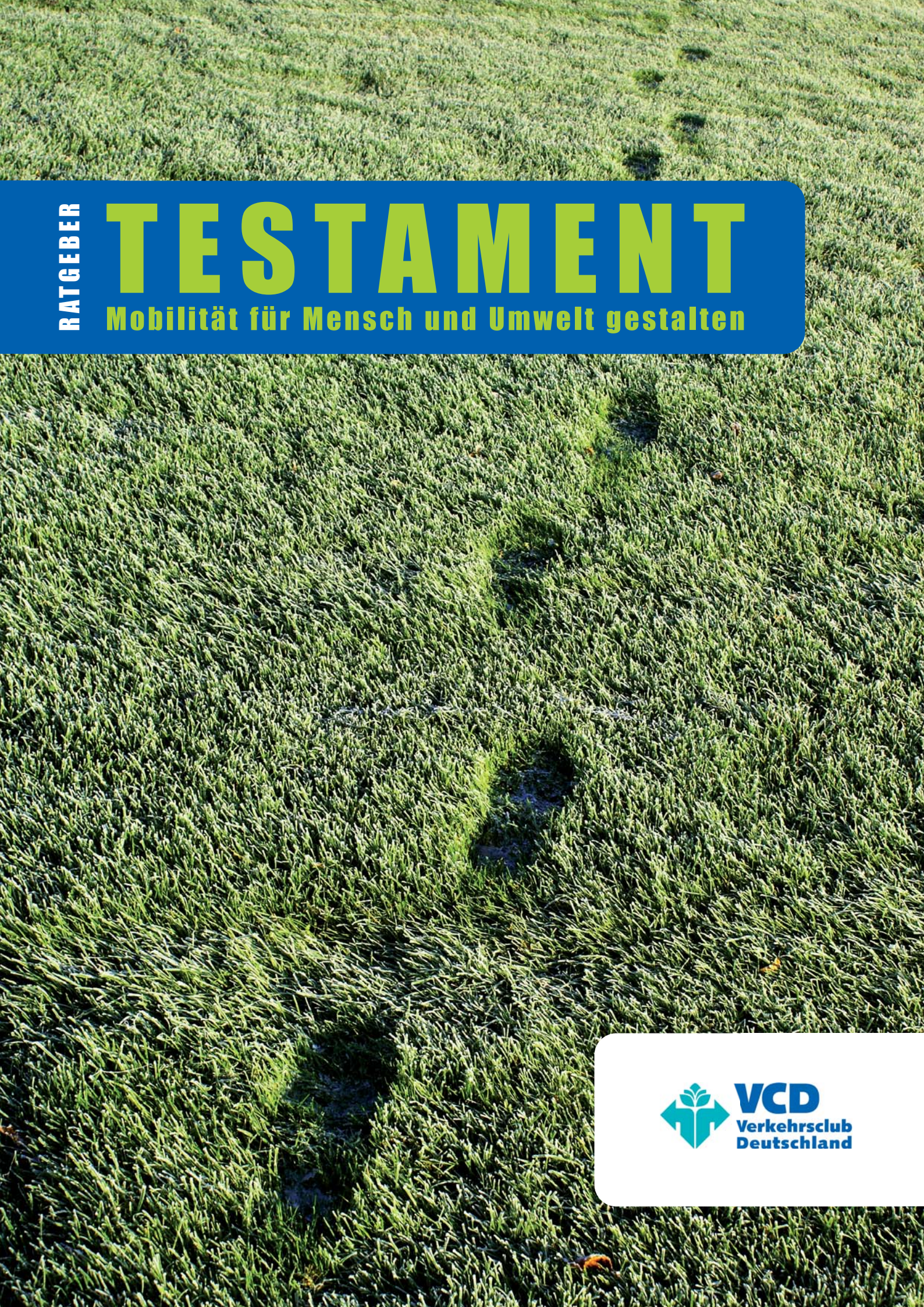

RATGEBER

TESTAMENT

Mobilität für Mensch und Umwelt gestalten

VCD
Verkehrsclub
Deutschland

Inhalt

3 Grußwort

5 Was passiert ohne Testament?
- 5 Die gesetzliche Erbfolge
- 5 Das Erbrecht der Ehepartner / Verpartnerten
- 6 Beispiele zur gesetzlichen Erbfolge

9 Das Testament
- 9 Wann Sie ein Testament brauchen
- 9 Erbeinsetzung oder Vermächtnis?
- 9 Das privatschriftliche Testament
- 10 Das notarielle Testament
- 10 Das gemeinschaftliche Testament
- 10 Das Berliner Testament
- 10 Aufbewahrung des Testaments
- 10 Der Testamentsvollstrecker

11 Der Erbvertrag

11 Der Pflichtteil

12 Die Schenkung und die Schenkung von Todes wegen

12 Lebensversicherungen

12 Das Vererben von Immobilien

13 Kosten und Steuern
- 13 Erbschaft- und Schenkungsteuer
- 13 Gebühren für die Errichtung von Testamenten

15 Woran Sie schon frühzeitig denken können

16 Der VCD
- 17 VCD-Projektbereiche, die Sie mit Ihrem Nachlass unterstützen können
- 18 Vermächtnisdarlehen – lassen Sie Ihr Geld sofort für den VCD arbeiten

19 Ihre Ansprechpartnerin

19 Impressum

Mobilität für die Zukunft – für Mensch und Umwelt

Liebe Leserin, lieber Leser,

»Wir können heute die Welt zur Hölle machen, wir sind auf dem besten Weg dazu … Wir können sie aber auch in das Gegenteil verwandeln.« Das hat Herbert Marcuse 1967 geschrieben und er hat immer noch recht. Unser Leben ist endlich, und doch können wir etwas hinterlassen, das bleibt und dazu beiträgt, die Welt lebenswerter zu machen.

Der VCD tut genau das, jeden Tag, seit 1986. Wir haben eine Vision, die uns die Energie und Kraft gibt, uns für eine menschenfreundliche Mobilität einzusetzen, und die uns den Mut gibt, uns gegen die Autolobby und eine konservative auto- und industriefreundliche Politik aufzulehnen.

Wofür engagieren wir uns? Wir wollen die Welt verändern, nichts weniger. Der heutige Verkehr ist Segen und Fluch zugleich. Wir können uns fortbewegen, frei, schnell und selbstbestimmt, und das ist gut so. Doch wir sind mobil auf Kosten anderer Menschen, auf Kosten unserer Kinder, auf Kosten der Menschen in der sogenannten Dritten Welt. Wir wollen auf nichts verzichten. Wir sind in der Verantwortung, dies zu ändern.

Denn eine Mobilität ohne krebserregende Abgase und ohne krankmachenden Verkehrslärm ist möglich. Saubere Luft und Ruhe sind möglich. Ein Verkehr ohne unfallbedingte Schwerverletzte und Tote ist möglich. Es ist möglich, einen öffentlichen Raum zu schaffen, in dem wir uns mit Freude aufhalten können. Es ist möglich, darauf zu verzichten, einen Joghurt 2.000 Kilometer zu transportieren. Ein Bus- und Bahnsystem ist möglich, das uns komfortabel und günstig von Tür zu Tür bringt. Mobilität für jede und jeden ist möglich!

Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Fragen rund um das Thema Testament. Wir wollen damit auch ein Bewusstsein dafür schaffen, dass Sie Ihnen nahestehende Menschen ebenso bedenken können wie den VCD. Damit unterstützen Sie über das eigene Leben hinaus eine gute Sache, die Ihnen zu Lebzeiten schon ein Anliegen gewesen ist.

Herzlichst

Michael Ziesak
VCD-Bundesvorsitzender

»Nach der Geburt meiner Tochter Rosa habe ich mir Gedanken gemacht, was ich wem hinterlassen werde. Für mich ist wichtig, daran mitzuwirken, unseren Kindern eine lebenswerte Zukunft zu geben – eine Zukunft mit vielen Fahrrädern und Platz zum Spielen.« Heiko Balsmeyer, 45, Projektkoordinator »Clean Air« beim VCD, und Rosa Reimann, 7, Schülerin

Was passiert ohne Testament?

Die gesetzliche Erbfolge

Wenn ein Mensch stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen, gilt die gesetzliche Erbfolge. Sie reicht oft aus, wenn Sie Ihren Nachlass nur unter Ihren Verwandten verteilt wissen möchten. Als gesetzliche Erben zählen Blutsverwandte oder Ehepartner beziehungsweise Verpartnerte.[1]

Erben 1. Ordnung sind Kinder und Enkel. Kinder sind immer gleichberechtigte Erben, egal ob leiblich oder adoptiert, ob aus einer Ehe stammend oder nicht.

Erben 2. Ordnung sind Eltern oder Geschwister.

Als Erben 3. Ordnung folgen Großeltern, Tanten / Onkel und deren Abkömmlinge.

Wenn Erben einer Ordnung beim Tod des Erblassers / der Erblasserin vorhanden sind, werden alle Erben nachfolgender Ordnungen vom Erbe ausgeschlossen. Das heißt, wenn Sie Kinder haben, erben Ihre Eltern oder Ihre Schwester nichts. Innerhalb einer Ordnung erben diejenigen, die am nächsten mit dem Erblasser / der Erblasserin verwandt sind. Haben Sie also Kinder und Enkel, erben Ihre Enkel nichts. Ist allerdings eines Ihrer Kinder bereits verstorben, so geht sein Anteil auf seine Kinder zu gleichen Teilen über.

Der Staat erbt, wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

Das Erbrecht der Ehepartner / Verpartnerten

Für den Ehepartner / den Verpartnerten gilt ein eigenes Erbrecht. Der länger lebende Partner erbt zusammen mit den Verwandten des Verstorbenen.

Wollen Sie vermeiden, dass sich Ihr Partner mit weiteren Erben auseinandersetzen muss, sollten Sie auf jeden Fall ein Testament errichten. Welchen Anteil der länger lebende Ehepartner erbt, hängt ebenfalls von dem Güterstand ab, in dem die Partner gelebt haben. Im gesetzlichen Güterstand (Zugewinngemeinschaft, also ohne notariellen Ehevertrag) erben die Partner häufig die Hälfte des Vermögens, die andere Hälfte wird unter den Kindern des Erblassers aufgeteilt. Dies hängt jedoch auch von der Ordnung der miterbenden Verwandten ab.

Im Güterstand der Gütertrennung sind die Partner den Kindern gleichgestellt.

Mit der Scheidung verliert ein Ehepartner den gesetzlichen Anspruch auf das Erbe des bisherigen Partners.

1 Mit Ehepartner meinen wir selbstverständlich auch Ehepartnerinnen. Mit dem Begriff Verpartnerte beziehen wir uns sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form der Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft.

Was passiert ohne Testament?

Beispiele zur gesetzlichen Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge regelt nicht nur, wer erbberechtigt ist, sondern auch, mit welchem Anteil die Erbberechtigten erben. Dazu einige Beispiele:

Anna M., verheiratet, zwei Kinder, Zugewinngemeinschaft

Anna M. lebt mit ihrem Ehemann im gesetzlichen Güterstand. Bei ihrem Tod erhält ihr Ehemann die Hälfte des Nachlasses. Die Kinder erben jeweils ein Viertel.

Paul S., verheiratet, keine Kinder, Zugewinngemeinschaft

Paul S. lebt mit seiner Frau im gesetzlichen Güterstand, sie haben keine Kinder. Bei seinem Tod erbt seine Ehefrau drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Viertel erhalten die Erbinnen und Erben zweiter Ordnung. Das sind die Eltern von Paul S. Wenn diese nicht mehr leben, erben seine Geschwister.

Wilhelm L., alleinstehend

Wilhelm L. ist 83 Jahre alt und verwitwet. Er lebt allein und hat keine Angehörigen mehr, also auch keine gesetzlichen Erben. Sein Nachlass fällt an den Staat.

Jutta und Jürgen K., verheiratet, Kinder, Gütertrennung

Jutta und Jürgen K. sind verheiratet und haben zwei Kinder, das dritte kommt in wenigen Monaten zur Welt. Das Ehepaar hat durch einen notariellen Vertrag Gütertrennung vereinbart. Jürgen K. stirbt im Alter von 46 Jahren durch einen Autounfall. Jutta und ihre zwei Kinder erben je ein Viertel. Das ungeborene Kind erbt ebenfalls ein Viertel.

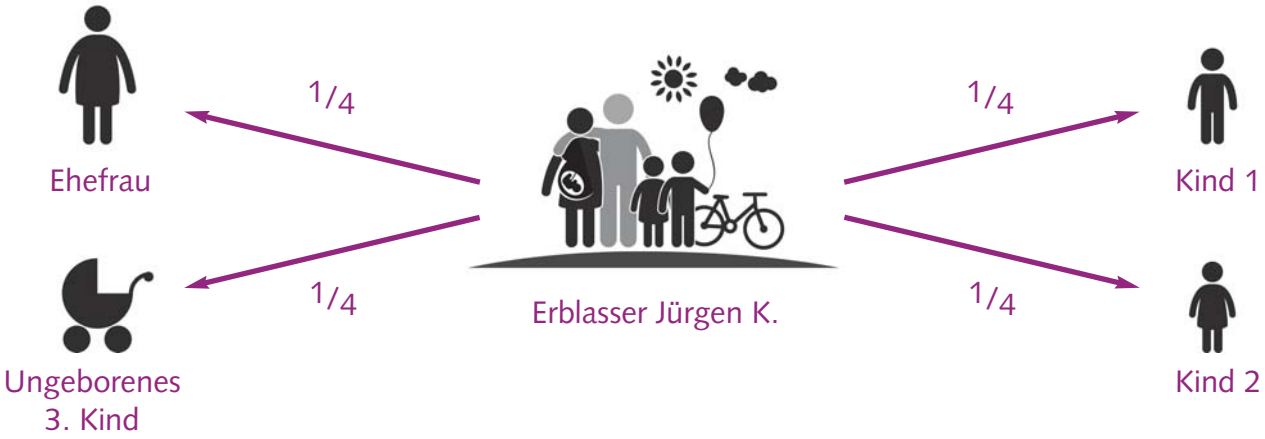

Sabine N. und Sandra P., keine eingetragene Lebenspartnerschaft

Das Paar lebt seit 27 Jahren ohne eingetragene Lebenspartnerschaft zusammen. Sandra P. stirbt mit 57 Jahren an einem Herzinfarkt. Ihre Partnerin Sabine N. hat nach dem Gesetz keinen Anspruch auf das Erbe. Die Familie der Verstorbenen erbt, während Sabine N. leer ausgeht.

Verpartnerte, also Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, sind Ehepartnern erblich gleichgestellt. Nach dem Tod des einen Lebenspartners erbt der überlebende Partner gemeinsam mit den Blutsverwandten des Partners.

»Ich möchte meinen Kindern eine intakte Welt hinterlassen. Der VCD führt dafür den schwierigen Kampf gegen die unzähligen Hindernisse der Lobbyisten. Das unterstütze ich.« Monika Ganseforth, 72, Ingenieurin im Ruhestand und stellvertretende VCD-Bundesvorsitzende

Das Testament

Wann Sie ein Testament brauchen

Immer dann, wenn Sie Ihren Nachlass anders regeln wollen als in der gesetzlichen Erbfolge vorgesehen, ist ein Testament die richtige Lösung. In Ihrem Testament können Sie zum Beispiel Ihnen nahestehende Menschen bedenken. Oder Sie entscheiden, Ihr soziales oder politisches Engagement über Ihren Tod hinaus fortzusetzen, und bedenken eine gemeinnützige Organisation.

Erbeinsetzung oder Vermächtnis?

Wenn Sie Ihren Nachlass mehreren Personen zuwenden wollen, ist die Unterscheidung wichtig, wer Erbe und wer Vermächtnisnehmer sein soll. Der Unterschied: Ihre Erben sind Ihre Rechtsnachfolger. Sie treten in Ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen ein – zur Bank, zum Finanzamt, zu Gläubigern und zu Schuldnern. Die Erben wickeln diese Beziehungen nach Ihrem Tod ab, es sei denn, Sie haben einen Testamentsvollstrecker bestimmt (siehe auch Seite 10). Dafür steht den Erben das am Ende vorhandene Vermögen zu.

Mit einem Vermächtnis dagegen können Sie Verwandte, Freunde oder auch Organisationen mit einem Anspruch auf einen Gegenstand oder Geldbetrag aus dem Nachlass bedenken. Die von Ihnen bestimmten Erben haben die Verpflichtung, den Vermächtnisnehmern die ihnen zugedachten Werte aus Ihrem Nachlass zukommen zu lassen.

Gemeinnützige Organisationen wie den VCD können Sie sowohl als Erben als auch als Vermächtnisnehmer einsetzen, je nachdem, welche Rolle in Bezug auf Ihren Nachlass Sie der Organisation einräumen wollen.

Das privatschriftliche Testament

Ein eigenhändig verfasstes Testament stellt die einfachste Art dar, ein Testament zu erstellen. Sie müssen es von Anfang bis Ende selbst handschriftlich verfassen und mit Ihrem Vor- und Zunamen unterzeichnen. So kann ein handschriftliches Testament aussehen:

MEIN TESTAMENT

Ich, Hannah Maier, geboren am 15.4.1962, wohnhaft in der Tempo-30-Zone 29, 50083 Köln, bestimme:

1) Alle bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf.

2) Als Erben bestimme ich meinen Neffen Niklas Wonnerode, wohnhaft Schanzenstraße 12, 20357 Hamburg.
Für den Fall, dass mein Neffe nicht Erbe wird, bestimme ich den VCD, Verkehrsclub Deutschland e. V., 10969 Berlin zu meinem Erben.

3) Wird mein Neffe Erbe, erhält der VCD aus meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe von 10.000 Euro.

Ich bitte das Nachlassgericht, einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen.

Köln, 28.3.2012
Hannah Maier

Das Testament

Das notarielle Testament

Wollen Sie sichergehen, dass Ihr Testament einer Anfechtung standhält, lassen Sie Ihr Testament am besten von einem Notar aufsetzen. Eine Fachanwältin für Erbrecht kann Sie zusätzlich über die steuerlichen Auswirkungen Ihres Testaments beraten.

Bei einem notariellen Testament stellt der Notar Ihre Testierfähigkeit fest und hilft Ihnen, Ihren letzten Willen rechtlich einwandfrei zu formulieren.

Es wird amtlich verwahrt und erst nach Ihrem Tod eröffnet. Das notarielle Testament ersetzt in der Regel einen Erbschein. Für ein notarielles Testament fallen Gebühren an, eine Übersicht darüber finden Sie auf Seite 13.

Das gemeinschaftliche Testament

Ehepartner oder Verpartnerte können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Entscheiden Sie sich für die privatschriftliche Form des gemeinschaftlichen Testaments, schreibt einer der beiden Partner das Testament handschriftlich nieder, dann unterschreiben beide Partner mit Ort- und Datumsangabe.

Änderungen am gemeinschaftlichen Testament können nur zu Lebzeiten beider Partner erfolgen.

Das Berliner Testament

Häufig wollen Ehepartner / Verpartnerte, dass ihre Kinder erst nach dem Tod beider erben. In diesem Fall setzen sich die Partner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen die Kinder zu Schlusserben. Das Vermögen wird zweimal vererbt, im schlechtesten Fall muss daher auch zweimal Erbschaftsteuer gezahlt werden – es sei denn, der Begünstigte ist eine gemeinnützige Organisation wie der VCD. Beraten Sie sich unbedingt mit einer Fachanwältin für Erbrecht oder einem Steuerberater, wenn Sie ein Berliner Testament aufsetzen möchten.

Aufbewahrung des Testaments

Das handschriftliche Testament können Sie in Ihrer Wohnung aufbewahren, es bei einer Person Ihres Vertrauens oder beim Nachlassgericht hinterlegen.

Das notarielle Testament gibt der Notar in amtliche Verwahrung, um sicherzustellen, dass es im Erbfall eröffnet wird und die Erben und Vermächtnisnehmer informiert werden.

Notieren Sie auf einem Zettel, den Sie bei sich führen, den Namen und die Telefonnummer der Person oder Organisation, die bei Ihrem Tod sofort benachrichtigt werden soll.

Der Testamentsvollstrecker

Setzen Sie einen Testamentsvollstrecker ein, so kümmert sich dieser als Ihr Treuhänder darum, dass Ihr Wille exakt nach dem Wortlaut des Testaments umgesetzt wird. Er empfiehlt sich, wenn Sie einen umfangreichen Nachlass haben und Ihre Erben mit der Abwicklung des Erbes überfordert sein könnten oder Sie Sorge haben, dass es Konflikte gibt. Sie können es auch dem Nachlassgericht überlassen, eine Person zu benennen. Der Testamentsvollstrecker erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung aus dem Nachlass.

Kreisverkehr in Pudong – Bezirk von Shanghai, China
© ALTITUDE / Yann Arthus-Bertrand

Der Erbvertrag

Neben dem Testament ist der Erbvertrag die zweite Möglichkeit, Regelungen über das eigene Vermögen nach dem Tod zu treffen und von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen. Im Unterschied zum Testament binden Sie sich als Erblasser / Erblasserin gegenüber Ihrem Vertragspartner.

Ein Erbvertrag kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn Ihr Kind nach Ihrem Tod den Familienbetrieb übernehmen soll. Oder Sie möchten mit einer Vertrauensperson vereinbaren, dass sie Sie im Alter pflegt und dafür einen Teil Ihres Vermögens erhält.

Ein Erbvertrag kann nicht einseitig geändert werden – Erblasser und Erbe sind an ihn gebunden, sofern er nicht gemeinsam aufgehoben wird.

Der Erbvertrag muss durch den Erblasser / die Erblasserin persönlich und unter Anwesenheit aller Vertragspartner vor einem Notar geschlossen werden.

Der Pflichtteil

Grundsätzlich gilt, dass Sie zum Erben einsetzen können, wen Sie wollen. Berücksichtigen Sie dabei Ihren Ehepartner / Verpartnerten beziehungsweise Ihre Kinder nicht, können diese einen Pflichtteil als Ersatz für einen entzogenen Erbteil geltend machen. Dies kann nur in Form einer Geldzahlung und innerhalb von drei Jahren, nachdem die oder der Pflichtteilsberechtigte von dem Erbfall erfahren hat, geschehen, sonst verfällt der Anspruch.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Die Schenkung und die Schenkung von Todes wegen

Bereits zu Lebzeiten können Sie Teile Ihres Vermögens verschenken. Das Schöne daran ist, zu sehen, wie Ihre Gabe Freude bereitet und Veränderungen unterstützt. Eine solche Schenkung unterliegt der Schenkungsteuer. Bitte vergleichen Sie hierzu die Tabelle auf der nächsten Seite.

Schenkungen und testamentarische Verfügungen zu Gunsten gemeinnütziger Organisationen wie des VCD sind von der Schenkung- und Erbschaftsteuer befreit.

Die Schenkung von Todes wegen ist eine besondere Form der Schenkung. Sie wird erst mit Ihrem Tod wirksam und fällt nicht in den Nachlass. Sie können auch ein Konto oder ein Wertpapierdepot auf Ihren Todestag über einen »Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall« verschenken. Sie bestimmen, ob die begünstigte Person sofort oder erst bei Ihrem Tod von der Schenkung erfährt. Sie können diese Art der Schenkung jederzeit widerrufen.

Mit dem Vermächtnisdarlehen für den VCD haben wir für Sie die Möglichkeit geschaffen, den VCD schon zu Lebzeiten zu unterstützen und sich im Notfall trotzdem abzusichern. Mehr darüber lesen Sie auf Seite 18.

Lebensversicherungen

Auch mit einer Lebensversicherung können Sie Ihnen nahestehende Menschen oder Organisationen bedenken. Dafür müssen Sie einen Bezugsberechtigten eintragen, dem das Auszahlungskapital zufällt, falls Sie die Fälligkeit nicht erleben. Benennen Sie keinen Bezugsberechtigten, so fällt bei Ihrem Tod der Anspruch gegen die Versicherung in den allgemeinen Nachlass.

Das Vererben von Immobilien

Möchten Sie eine Immobilie vererben, ist es sinnvoll, ein Testament zu errichten, um zum Beispiel für Ihren Ehepartner / Verpartnerten ein lebenslanges Wohnrecht zu sichern oder die Aufteilung unter Ihren Kindern zu bestimmen. Sie haben auch die Möglichkeit, zum Beispiel dem VCD eine Immobilie zu vererben und gleichzeitig festzulegen, dass ein Ihnen nahestehender Mensch lebenslanges Wohnrecht in dieser Immobilie erhält.

Kosten und Steuern

Erbschafts- und Schenkungsteuer

	Steuerklasse 1	Steuerklasse 2	Steuerklasse 3
Erben	Ehepartner / Verpartnerter, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern*, Großeltern*	Eltern*, Großeltern*, Geschwister, Nichten, Neffen, Stief- und Schwiegereltern, Schwiegerkinder	Alle, die nicht in die ersten beiden Steuerklassen fallen
Persönlicher Freibetrag	Ehepartner / Verpartnerter 500.000 €	20.000 €	20.000 €
	Kinder, Stiefkinder, Enkel, wenn Eltern verstorben sind, 400.000 €		
	Enkel 200.000 €		
	Ehepartner / Verpartnerter		
Versorgungsfreibetrag	Dem länger lebenden Ehepartner / Verpartnerten und den Kindern unter 27 Jahren wird zusätzlich ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt:		
	Ehepartner, Verpartnerter 256.000 €		
	Kinder je nach Alter zwischen 10.300 € und 52.000 €		

Steuerpflichtiges Vermögen	Steuersätze Steuerklasse 1	Steuersätze Steuerklasse 2	Steuersätze Steuerklasse 3
bis 75.000 €	7 %	15 %	30 %
bis 300.000 €	11 %	20 %	30 %
bis 600.000 €	15 %	25 %	30 %

Gebühren für die Errichtung von Testamenten

Nachlasswert	Notargebühr**	Notargebühr gemeinschaftliches Testament**	Verwahrungsgebühr Gericht
20.000 €	72 €	144 €	18,00 €
50.000 €	132 €	264 €	33,00 €
100.000 €	207 €	414 €	51,75 €
200.000 €	357 €	714 €	89,25 €
500.000 €	807 €	1.614 €	201,75 €
700.000 €	1.107 €	2.214 €	276,75 €

Gemeinnützige Organisationen wie der VCD sind von der Erbschaftsteuer befreit.

* Bei der Schenkungsteuer fallen Eltern und Großeltern in die ungünstigere Steuerklasse II.
** Zuzüglich Nebenkosten und Mehrwertsteuer.

»Zu einem verantwortungsbewussten Lebensstil gehört auch die eigene Mobilität. Das wird oft übersehen. Wir wünschen uns für die Zukunft, dass jeder überall bequem und zu fairen Preisen mobil sein kann – ohne auf das Auto angewiesen zu sein. Dazu brauchen wir eine Verkehrspolitik, die sich von der Dominanz des Autos verabschiedet und sich ernsthaft um die Alternativen kümmert.« Nicole Knaup, 40, Referentin Kommunikation beim VCD, und Ralf Göhner, 41, Schauspieler

Shinjuku – Bezirk von Tokio, Japan © ALTITUDE / Yann Arthus-Bertrand

Woran Sie schon frühzeitig denken können

Vermögen auflisten

Es ist sinnvoll, sich einen genauen Überblick über das eigene Vermögen zu verschaffen – das können Bankkonten sein, Sachwerte wie Kunstwerke oder Autos oder Immobilien. Denken Sie auch an Ihre Verbindlichkeiten.

Erben und andere Begünstigte festlegen

Wen wollen Sie in Ihrem Testament bedenken? Wer soll Erbe oder Erbin sein, wer soll ein Vermächtnis erhalten? Gibt es Menschen, die einen Pflichtteilsanspruch haben?

Vorsorge treffen für Unfall, Krankheit, Alter

Mit einer Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsvorsorge können Sie Vorsorge treffen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, für sich selbst zu handeln und zu entscheiden. Am besten, Sie lassen sich dazu von einer Fachanwältin für Erbrecht beraten.

Für den Fall eines Unfalls empfiehlt es sich, einen Zettel bei sich zu tragen, auf dem die Kontaktdaten der Personen notiert sind, die im Notfall benachrichtigt werden sollen.

Benachrichtigung im Todesfall

Legen Sie fest, wer im Todesfall benachrichtigt werden soll – am besten in einer Liste mit Adressen und Telefonnummern. Legen Sie diese Liste an einen gut auffindbaren Ort.

Bestattungswünsche

Haben Sie besondere Bestattungswünsche? Schreiben Sie diese getrennt von Ihrem Testament auf, denn bis dieses eröffnet wird, können mehrere Wochen vergehen.

Haustiere

Haben Sie ein Haustier? Machen Sie sich Gedanken, in wessen Obhut das Tier im Todesfall kommen soll. Am besten verfügen Sie in Ihrem Testament eine bestimmte Summe für die Kosten, die für die Pflege des Tieres anfallen. Gerne ist Ihnen der VCD behilflich, einen geeigneten Platz zu finden.

Der VCD

Der VCD wurde 1986 gegründet – als neben dem Super-GAU in Tschernobyl, Waldsterben und dem Ozonloch auch der Verkehr als Verursacher von Schadstoffen und Treibhausgasen zunehmend in den Fokus gerät.

Anfangs als Schmuddelkind der Verkehrspolitik belächelt, trägt die Arbeit des VCD bald Früchte. Ohne ihn wären die Bahncard oder die Katalysatoren-Pflicht nicht so schnell Realität geworden.

Der VCD setzt sich inzwischen mit rund 45 hauptamtlich tätigen Verkehrsexpertinnen und Kommunikationsprofis in Berlin für eine umwelt- und sozialverträgliche, sichere und gesunde Mobilität ein. Er wird dabei vor Ort von vielen ehrenamtlich engagierten Aktiven und bundesweit von rund 60.000 Förderinnen und Mitgliedern unterstützt.

Der VCD arbeitet dabei auf zwei unterschiedlichen Ebenen:

Zum einen berät er im Rahmen seiner verkehrs- und umweltpolitischen Arbeit Politik und Wirtschaft, initiiert innovative Projekte, setzt Themen auf die Agenda und begleitet Gesetzgebungsprozesse. Denn politische Entscheidungen bestimmen maßgeblich, wie sich unsere Mobilität in Zukunft entwickelt – egal ob es sich dabei um sparsame Autos, gute Angebote im öffentlichen Nah- und Fernverkehr oder die Begrenzung der negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs handelt.

Zum anderen vertritt der VCD die Interessen aller umweltbewusst mobilen Menschen in Deutschland. Denn auch die Verbraucherinnen und Verbraucher entscheiden mit: Nutzen wir Bus und Bahn statt das eigene Auto? Achten wir beim Autokauf auf minimalen Verbrauch und Schadstoffausstoß? Wägen wir ab, ob das Flugzeug das richtige Verkehrsmittel für unsere Urlaubsreise ist? Integrieren wir das Fahrrad in unseren Alltag?

Unterstützen Sie den VCD,

- … damit die Bahn eine echte Alternative zu Auto und Flugzeug werden kann.
- … damit Kinder lernen, wie sie sicher und gesund unterwegs sein können.
- … damit es mehr spritsparende und effiziente Autos gibt.
- … damit es keinen einzigen Verkehrstoten mehr gibt!

»Love Parade« im Tiergarten, Berlin, Deutschland
© ALTITUDE / Yann Arthus-Bertrand

VCD-Projektbereiche, die Sie mit Ihrem Nachlass unterstützen können

Verkehrspolitik

Der VCD setzt sich für eine Verringerung der immensen Belastungen ein, die der Verkehr für Mensch und Umwelt verursacht. Wir nehmen Politikerinnen und Politiker in die Verantwortung, Anreize und verbindliche Rahmenbedingungen für eine umwelt- und klimaverträgliche Mobilität zu schaffen.

Dazu gehören die Einführung eines generellen Tempolimits, die längst überfällige Kerosinsteuer und eine nachhaltig ausgerichtete Verkehrsinfrastruktur, die sich nicht von der Auto- und Industrielobby bestimmen lässt.

Mit Ihrem Testament können Sie sich für eine nachhaltige Verkehrspolitik einsetzen, die den Menschen weiterbringt und die Natur schont.

Verkehrssicherheit

Zehn Verkehrstote am Tag im Jahr 2011 in Deutschland: Das sind zehn Tote zu viel!

Wer hinter den Zahlen das persönliche Schicksal der Unfallopfer sieht, kann nur eine akzeptable Zahl an Verkehrsopfern ableiten: null. Deshalb haben wir unser Projekt »Vision Zero« genannt.

Leitgedanke von »Vision Zero« ist es, Verkehrssicherheit als gesellschaftliche Aufgabe zu verstehen und alle für den Verkehr Verantwortlichen einzubeziehen: von der Automobilindustrie bis zur Versicherung, vom Fahrlehrer bis zur Verkehrsplanerin. Ein wichtiger Baustein für mehr Verkehrssicherheit ist die Senkung der Geschwindigkeit – der VCD kämpft für ein generelles Tempolimit auf Autobahnen und für die Einführung von Tempo 30 innerorts.

Mit Ihrem Testament können Sie sich dafür einsetzen, dass »Null Verkehrstote« eines Tages Realität werden!

Der VCD

Zu Fuß und auf dem Fahrrad

Zu Fuß gehen und Fahrrad fahren – das ist gut für Gesundheit und Umwelt. Das Fahrrad ist zudem das optimale Verkehrsmittel für die Stadt, denn auf dem Rad sind Sie in der Stadt oft schneller am Ziel als mit Auto oder Bus. Deshalb setzt sich der VCD ein für mehr Fußgängerwege, ein gut ausgebautes Radverkehrsnetz, Fahrradabstellanlagen und eine kostenlose Fahrradmitnahme in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Mit Ihrem Testament können Sie sich einsetzen für mehr Platz und Sicherheit für Fahrradfahrende sowie Fußgänger und Fußgängerinnen.

Mit Bus und Bahn

Der VCD setzt sich für abgestimmte Fahrpläne, moderne Fahrzeuge, faire Preise und ein gutes Bus- und Bahnnetz ein. Denn Bus und Bahn sind sinnvolle Alternativen zum umweltbelastenden Auto.

Mit Ihrem Testament können Sie sich für ein deutschlandweit gut ausgebautes, modernes Bus- und Bahnnetz einsetzen.

Klimaschutz und Verkehr

Der Klimawandel hat massive Folgen. Hervorgerufen wird er vornehmlich durch das Treibhausgas CO_2. Der Verkehr ist für ein Fünftel des CO_2-Ausstoßes verantwortlich. Der VCD setzt sich ein für die Entwicklung von sparsamen Fahrzeugen und einen ambitionierten CO_2-Grenzwert, für die Besteuerung des besonders klimaschädlichen Flugverkehrs und natürlich für einen Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel.

Mit Ihrem Testament können Sie sich für eine klimaverträgliche Mobilität einsetzen.

Kinder und Jugendliche im Verkehr

Kinder und Jugendliche bedürfen als schwächste Verkehrsteilnehmer eines besonderen Schutzes. Der VCD setzt sich für ihre Sicherheit ein, vermittelt ihnen Verantwortung bei der Wahl des Verkehrsmittels und zeigt ihnen Mitgestaltungsmöglichkeiten für eine nachhaltige Mobilität.

Mit Ihrem Testament können Sie Kinder und Jugendliche schützen und für den Verkehr fit machen.

Vermächtnisdarlehen – lassen Sie Ihr Geld sofort für den VCD arbeiten

Sie möchten die Arbeit des VCD gerne unterstützen und wünschen sich, dass Ihr Geld sofort für den VCD arbeitet? Mit dem Vermächtnisdarlehen sorgen Sie dafür, dass ein Teil Ihres zukünftigen Nachlasses dem VCD zukommt. Sie geben einen Betrag ab 5.000 Euro zunächst als zinsloses Darlehen an den VCD. Damit ist Ihr Geld sofort für eine zukunftsfähige Mobilität aktiv. Bei Bedarf, zum Beispiel bei ungeplanten Gesundheitsausgaben, erhalten Sie das Geld zurück. Wenn Sie es selbst nicht benötigen, vermachen Sie Ihre Einlage zum Zeitpunkt Ihres Todes dem VCD. Dies wird in einem Vertrag zwischen Ihnen und dem VCD geregelt. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne ausführlich dazu.

Ihre Ansprechpartnerin

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit dieser Broschüre nützliche Informationen zum Thema Testament geben. Ein Testament zu verfassen und sich damit auseinanderzusetzen, was Sie für sich und andere wollen, kann Ruhe und Raum für andere Dinge schaffen. Wir hoffen auch, dass wir Ihnen die Idee näherbringen konnten, einen Teil Ihres Nachlasses für menschen- und umweltfreundliche Mobilität zu geben.

Für Fragen, die wir Ihnen mit dieser Broschüre nicht beantworten konnten, stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung. Wir können Ihnen auch einen Notar oder eine Fachanwältin für Erbrecht empfehlen.

Sie erreichen **Ingrid Holzmayer** unter der Telefonnummer 030 / 28 03 51 – 405 oder per E-Mail unter ingrid.holzmayer@vcd.org

Impressum

Verkehrsclub Deutschland e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 9 · 10969 Berlin

Fon: 030 / 28 03 51 – 405
Fax: 030 / 28 03 51 – 10

ingrid.holzmayer@vcd.org
www.vcd.org

Text und Redaktion: Ingrid Holzmayer
Rechtliche Beratung: Silke Dingwort
Gestaltung: Anna-Maria Roch

Mit mineralölfreien Bio-Farben auf 100% Recyclingpapier (RAL-UZ 14) ohne Isopropylalkohol gedruckt. Papier, Druck und Transport CO_2-neutral.

Fotos: Titel: Pitopia · S. 3: Markus Bachmann · S. 4, 8, 14, 19: Mathias Bothor · S.16: Marcus Gloger · S. 11, 15, 17: Yann Arthus-Bertrand

Stand: 6/2013

FONDATION GOODPLANET

Mit freundlicher Unterstützung der FONDATION GOODPLANET. Sie hat zum Ziel, die Öffentlichkeit über Umweltschutz aufzuklären und zu sensibilisieren. Für weitere Informationen: www.goodplanet.org

Diese Broschüre ersetzt keine individuelle Beratung durch eine Rechtsanwältin / einen Notar oder eine Steuerberaterin. Eine Haftung des VCD wird durch diese Broschüre nicht übernommen.

»Ein entwickeltes Land zeichnet sich nicht dadurch aus, dass die Armen ein Auto besitzen, sondern dadurch, dass die Reichen öffentliche Verkehrsmittel benutzen.«

Enrique Peñalosa, ehemaliger Bürgermeister von Bogotá

Verkehrsclub Deutschland e.V. · Rudi-Dutschke-Straße 9 · 10969 Berlin

Fon: 030 / 28 03 51 – 405 · Fax: 030 / 28 03 51 – 10
ingrid.holzmayer@vcd.org · www.vcd.org

Spendenkonto 1 132 917 801 · BLZ 430 609 67 · GLS Gemeinschaftsbank
BIC: GENODEM1GLS · IBAN: DE78 4306 0967 1132 9178 01